Bundesrat Drucksache **523/96**

10.07.96

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat mit der an alle Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung 96/239/EG*) das Verbringen von Rindern aus Großbritannien in die anderen Mitgliedstaaten untersagt. Angesichts der Gefahr einer Einschleppung der BSE durch lebende Rinder aus der Schweiz, die neben Großbritannien die höchste BSE-Inzidenz aufweist, ist die Einfuhr lebender Rinder aus diesem Land ebenfalls zu unterbinden.

Im Interesse einer effektiven Kontrolle dieser Verbringungsverbote sind mit der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) zusätzliche amtstierärztliche Bescheinigungen auf den für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Rindern nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgesehenen Bescheinigungen vorgeschrieben worden. Diese Zusatzbescheinigungen beziehen sich auf Rinder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, aus der Schweiz und aus Beständen, in denen Fälle von BSE aufgetreten sind.

Da diese Verordnung als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, tritt sie am 29. September 1996 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Mit vorliegender Verordnung sollen die befristeten Regelungen der Verordnung vom 28. März 1996 in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht in unbefristete Regelungen überführt werden.

*) Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 78 S. 47)

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.
   Durch die Verordnung erfolgt keine zusätzliche Belastung.
2. Vollzugsaufwand.
   Den öffentlichen Haushalten entstehen beim Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Belastungen.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung läßt keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft erwarten.

Bundesrat Drucksache **523/96**

10.07.96

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 140/96

Bonn, den 10. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-rechtlichen BSE-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 523/96

Verordnung
zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Vom 1996

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Die Europäische Kommission hat mit der an alle Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung 96/239/EG*) das Verbringen von Rindern aus Großbritannien in die anderen Mitgliedstaaten untersagt. Angesichts der Gefahr einer Einschleppung der BSE durch lebende Rinder aus der Schweiz, die neben Großbritannien die höchste BSE-Inzidenz aufweist, ist die Einfuhr lebender Rinder aus diesem Land ebenfalls zu unterbinden.
Im Interesse einer effektiven Kontrolle dieses Verbringungsverbots sind mit der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) zusätzliche amtstierärztliche Bescheinigungen auf den für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Rindern nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgesehenen Bescheinigungen vorgeschrieben worden. Diese Zusatzbescheinigungen beziehen sich auf Rinder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (GB), aus der Schweiz und aus Beständen, in denen Fälle von BSE aufgetreten sind.
Da diese Verordnung als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, tritt sie am 29. September 1996 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.
Mit vorliegender Verordnung sollen die befristeten Regelungen der Verordnung vom 28. März 1996 in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht in unbefristete Regelungen überführt werden.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes gestützt.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Kontrolle des Vorhandenseins der in § 1 vorgeschriebenen zusätzlichen Bescheinigung erfolgt bei der Einfuhr im Rahmen der vorgeschriebenen Einfuhruntersuchung, beim Verbringen in das Inland in Verbindung mit der vorgeschriebenen amtlichen Beobachtung von Nutz- und Zuchtrindern im Bestimmungsbetrieb und bei Schlachtrindern bei der Schlachttieruntersuchung.

Die Änderungen lassen keine finanzielle Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft erwarten. Einfuhren von Rindern älter als sechs Monate sind seit 1990 verboten. In dieser Zeit wurde nur eine geringe Anzahl Kälber aus GB nach Deutschland verbracht, seit 1995 fand kein diesbezüglicher Handel statt. Einfuhren von Rindern aus der Schweiz bewegten sich in den letzten Jahren in einer Höhe von 2.000 - 3.000 Stück. Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden 1994 2.801 und 1995 2.448 Rinder aus der Schweiz eingeführt. Der Anteil an den Gesamteinfuhren von Rindern aus Drittländern nach Deutschland betrug somit 1994 2,2 % und 1995 2,6 %. Das Verbot des Verbringens oder der Einfuhr von Rindern aus

*) Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. EG Nr. L 78 S. 47)

Bundesrat Drucksache **523/96** (Beschluß)

19.07.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 700. Sitzung am 19. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 1, § 2a - neu - und § 3 Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort
      "Ursprung"
      werden die Wörter
      "im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie"
      eingefügt.
   b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
      "Insoweit ist § 11 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nicht anzuwenden."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Abweichend von § 8 Abs. 1 und 1 a sowie § 9 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkttierseuchenschutzverordnung ist es verboten:

1. Samen und Embryonen von Hausrindern,
2. verarbeitetes tierisches Eiweiß von Säugetieren, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist (Mehle von Tierkörpern oder -teilen), sowie dieses enthaltende Futtermittel,
3. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlachtet worden sind, im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden,
4. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlachtet worden sind, im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung,

aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland innergemeinschaftlich zu verbringen oder einzuführen. Insoweit ist § 11 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nicht anzuwenden."

3. In § 3 sind nach den Wörtern

"oder einführt"

die Wörter

"oder entgegen § 2 a Erzeugnisse oder Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt"

einzufügen.

4. § 4 Satz 2 der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) wird aufgehoben'.

...

Begründung:

Zu Ziffer 1 Buchstabe a:

Das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern ist zwar nach wie vor von der Entscheidung der Kommission vom 27.03.1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (96/239/EG) erfaßt. Dennoch ist es geboten, diese Regelung der Entscheidung 96/239/EG in eine nationale Verordnung zu übernehmen, um die Verordnung nicht für den Fall ändern zu müssen, daß es zu unvertretbaren Lockerungen des Exportverbotes kommen sollte.

Im übrigen sind auch in der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie des Bundesministers für Gesundheit Bereiche geregelt worden, die von der Entscheidung 96/239/EG bereits erfaßt sind.

Zu Ziffer 1 Buchstabe b:

Klarstellung, daß mit Erlaß dieser Verordnung eine Doppelregelung insofern nicht stattfindet, als eine Umsetzung von EU-Entscheidungen hinsichtlich des Regelungsinhalts dieser Verordnung nicht mehr über Bekanntmachungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen soll.

Ziffer 2:

Das in der tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 22. März 1996 enthaltene Verbot für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von bearbeitetem tierischem Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist, mit Ursprung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, wurde durch die Entscheidung der Kommission vom 27.03.1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (96/239/EG) bestätigt und ergänzt. In der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde auf das innergemeinschaftliche Verbringungsverbot für

- Samen und Embryonen von Hausrindern,
- verarbeitetes tierisches Eiweiß von Säugetieren, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist (Mehle von Tierkörpern oder -teilen), sowie dieses enthaltende Futtermittel,
- Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden,
- Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung

aus dem Vereinigten Königreich hingewiesen. Einer zwingenden Übernahme dieser Bestimmungen in die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28.03.1996 bedurfte es daher nicht mehr. Die Bestimmungen der Kommission sind aber inzwischen durch die Entscheidung 96/362/EG vom 11.06.1996 zur

...

Änderung der Entscheidung 96/239/EG dahingehend relativiert worden, daß für bestimmte Erzeugnisse und Materialien Ausnahmen für das Exportverbot aus dem Vereinigten Königreich möglich sind. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die von im Vereinigten Königreich geschlachteten Rindern stammen und in die tierische Nahrungskette gelangen können. Demnach werden Übertragungswege, die nach allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis für am wahrscheinlichsten gehalten werden, nämlich über die Futtermittelkette, nicht verschlossen. Die genannten Erzeugnisse und Materialien, bei denen es sich nicht um Tiermehle handelt, könnten also auch in Deutschland an Rinder verfüttert werden. Falls diese Erzeugnisse und Materialien tatsächlich hier in die tierische Nahrungskette gelangen, steigt die Gefahr einer Verschleppung der BSE nach Deutschland in unvertretbarer Weise. Demgegenüber gibt es keine neuen Erkenntnisse, die eine anderen Bewertung als am 22. März 1996 rechtfertigen. Auch die Bedenken, die der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß, der wissenschaftliche Ausschuß für Kosmetik, die Europäische Arzneimittelagentur und die WHO hinsichtlich der Ausgangsmaterialien für die Gelantinegewinnung geäußert haben, haben weiterhin Bestand.

Wenn die Kommission mit ihrer Entscheidung 96/362/EG bestimmte Erzeugnisse und Materialien vom Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot ausnimmt, sind vor diesem Hintergrund entsprechende Regelungen in der vorliegenden tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung erforderlich. Die genannten Erzeugnisse und Materialien dürfen nicht vom Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot ausgenommen werden. Die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung ist also gemäß dem vorliegenden Antrag zu ergänzen.

Klarstellung, daß mit Erlaß dieser Verordnung eine Doppelregelung insofern nicht stattfindet, als eine Umsetzung von EU-Entscheidungen hinsichtlich des Regelungsinhalts dieser Verordnung nicht mehr über Bekanntmachungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen soll.

Zu Ziffer 3:

Ausdehnung der notwendigen Sanktionsmöglichkeiten auf die im künftigen § 2 a genannten Waren und Erzeugnisse.

Zu Ziffer 4:

... siehe Vorlage ...